

## **Satzung der Stadt Strasburg (Um.) über Ehrungen verdienstvoller Bürger**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 wird nach Beschluss der Stadtvertretung Strasburg (Um.) vom 22.08.1996 nachfolgende Satzung erlassen:

### § 1 Grundsatz

Die Stadt Strasburg (Um.) ehrt verdienstvolle Persönlichkeiten, Gruppen und Einrichtungen durch

- . die Verleihung der Ehrenbürgerschaft und
- . die Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Strasburg (Um.).

### § 2 Ehrenbürgerschaft

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt vergibt. Sie ist Ausdruck der Würdigung von Persönlichkeiten, die außergewöhnliche und bleibende Verdienste um die Stadt Strasburg (Um.) erworben haben.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht kann nur an lebende natürliche Personen, die in Strasburg oder seiner näheren Umgebung geboren wurden bzw. für längere Zeit im Territorium der Stadt Strasburg (Um.) gewohnt haben, verliehen werden.
- (3) Außer dem Recht, sich als Ehrenbürger bezeichnen zu dürfen, sind mit dem Ehrenbürgerrecht keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden.
- (4) Vorschlagsberechtigt sind Bürger und juristische Personen mit dem Wohnsitz innerhalb oder außerhalb der Stadt Strasburg (Um.). Der Vorschlag zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist beim Präsidenten/der Präsidentin der Stadtvertretung Strasburg (Um.) in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung einzubringen.
- (5) Das schriftliche Einverständnis der für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts vorgesehene Persönlichkeit ist vor der Beschlussfassung einzuholen.
- (6) Die Stadtvertretung Strasburg (Um.) berät und beschließt in öffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes.
- (7) Nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Strasburg (Um.) wird die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes öffentlich bekannt gemacht.
- (8) Das Ehrenbürgerrecht wird im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung verliehen. Der Präsident/die Präsidentin der Stadtvertretung Strasburg (Um.) überreicht den Ehrenbürgerbrief, der Auskunft über die Art der Verdienste des Ausgezeichneten gibt. Der Ehrenbürgerbrief ist vom Präsidenten/Präsidentin der Stadtvertretung zu unterzeichnen und mit dem Stadtsiegel zu versehen.
- (9) Der Name des Ehrenbürgers wird in das Ehrenbuch der Stadt Strasburg (Um.) eingetragen.

(10) Die Stadt Strasburg (Um.) kann das Ehrenbürgerrecht aus wichtigem Grund wegen unwürdigen Verhaltens wieder entziehen.

Als unwürdiges Verhalten gilt jede grobe Verletzung der Pflichten des Bürgers und jede sonst mit der Stellung und dem Ansehen eines Ehrenbürgers unvereinbare Handlungsweise, insbesondere die Begehung von Straftaten.

Vor der Entscheidung der Stadtvertretung Strasburg (Um.) über die Entziehung des Ehrenbürgerrechtes ist der Betroffene anzuhören. Die Entscheidung selbst ist ihm zuzustellen.

Der Betroffene kann verpflichtet werden, den Ehrenbürgerbrief zurückzugeben, über die Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes entscheidet die Stadtvertretung Strasburg (Um.) in geschlossener Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Beschluss der Stadtvertretung ist öffentlich bekannt zu machen.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Strasburg, den 08.10.1996

Norbert Raulin  
Bürgermeister